Preußische Gesetzsammlung

Nr. 25.

(Nr. 10981.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 28. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zu der dadurch bedingten Vergrößerung des Fuhrparks, und zwar:

a. zum Baue von Haupteisenbahnen:		
1. von Michendorf nach Rehfelde, Teilausführung ...	26 000 000	Mark,
2. von Mörs nach Geldern, Grunderwerb	6 200 000	=
b. zum Baue von Nebeneisenbahnen:		
1. von Altemühle nach Danzig-Langfuhr	6 780 000	=
2. von Bartschin nach Mogilno	2 220 000	=
3. von Annaberg nach Deutsch Krawarn mit Abzweigung nach Haatsch	5 890 000	=
4. von (Templin) Fährkrug nach Fürstenwerder	4 074 000	=
5. von Laucha a. Unstrut nach Kölleda..........	5 700 000	=
6. von Salzwedel nach Arendsee..............	2 708 000	=
7. von Plettenberg nach Herscheid............	3 170 000	=
8. von Borgholzhausen nach Bünde............	3 150 000	=
9. von Ahrdorf nach Blankenheim (Eifel)..........	5 295 000	=
c. zur Beschaffung von Fahrzeugen	6 240 000	=
zusammen	77 427 000	Mark;

Seite für sich.

Übertrag .... 77 427 000 Mark

II. zur Herstellung des zweiten Gleises auf den Strecken:

1.	Korschen-Skandau	780 000	Mark,
2.	Laskowitz-Dirschau	4 170 000	=
3.	Stresow-Lauenburg i. Pom. ...	2 400 000	=
4.	Posen-Gondek	1 160 000	=
5.	Ludwigsglück-Borsigwerk	201 000	=
6.	Myslowitz-Oswiecim	1 683 000	=
7.	Alten-Cöthen	971 000	=
8.	Göschwitz-Hermsdorf-Klosterlausnitz	2 000 000	=
9.	Suhl-Ritschenhausen	1 530 000	=
10.	Münder a. Deister-Hameln	1 540 000	=
11.	Geestemünde-Speckenbüttel, einschließlich Umgestaltung der Bahnanlagen in und bei Geestemünde, .	12 600 000	=
12.	Eversburg-Rheine	1 875 000	=
13.	Hagen-Eckesey-Herdecke-Vorhalle-Löttringhausen	650 000	=
14.	Dahlhausen-Überruhr.........	514 000	=
15.	Grevenbroich-Odenkirchen	3 436 000	=
16.	Wemmetsweiler-Primsweiler ...	5 030 000	=

zusammen .... 40 540 000 = ;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. für den Ausbau der Nebenbahnen Striegau-Merzdorf und Jauer-Rohnstock zu Hauptbahnen .... 4 750 000 Mark,
2. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:
   a) der Eisenbahn von Treffurt nach Hörschel .... 90 000 =
   b) der Eisenbahn von Usingen nach Weilmünster ...... 328 000 =
   c) der Eisenbahn von Vandsburg nach Terespol mit

zu übertragen.... 5 168 000 Mark, 117 967 000 Mark

Übertrag....	5 168 000 Mark,	117 967 000 Mark
Abzweigung von Prust (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br.	859 000 „	
d) der Eisenbahn von Finsterwalde (Niederlausitz) nach Luckau	150 000 „	
e) der Eisenbahn von Bütow nach Rummelsburg i. Pom.	888 000 „	
f) der Eisenbahn von Jasenitz nach Groß Ziegenort....	162 000 „	
g) der Eisenbahn von Eichicht nach Lobenstein i. Reuß..	116 000 „	
h) der Eisenbahn von Bleicherode nach Herzberg a. Harz	1 304 000 „	
i) der Eisenbahn von Sensburg nach Nikolaiken i. Ostpr.	645 000 „	
k) der Eisenbahn von Wehlau nach Friedland	390 000 „	
l) des zweiten Gleises auf der Strecke Kray Nord—Dahlbusch=Rotthausen — Block Wiehagenstraße	60 000 „	
m) des zweiten Gleises auf der Strecke Essen Nord—Altenessen	115 000 „	
n) zur Gewährung eines Zuschusses zu den Grunderwerbskosten der Eisenbahn von Johannisburg nach Lötzen an den Kreis Lötzen	90 000 „	
zusammen....		9 947 000 Mark;
IV. zur Einrichtung elektrischer Zugförderung auf der Strecke Dessau—Bitterfeld		2 000 000 „
V. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen		92 000 000 „
VI. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen		3 000 000 „
insgesamt....		224 914 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu VI wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter Ib aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1 und 9 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) bei Nr. 1 (Altemühle–Danzig-Langfuhr) von...	880 000 Mark,
b) bei Nr. 9 (Ahrdorf–Blankenheim [Eifel]) von...	180 000 „ .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist bei den unter 2 bis 9 benannten Eisenbahnen Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 2 (Bartschin–Mogilno) von............	400 000 Mark,
= = 3 (Annaberg–Deutsch Krawarn mit Abzweigung nach Haatsch) von..........	896 000 =
= = 4 ([Templin] Fährkrug–Fürstenwerder) von	964 000 =
= = 5 (Laucha a. Unstrut–Kölleda) von......	784 000 =
= = 6 (Salzwedel–Arendsee) von............	378 000 =
= = 7 (Plettenberg–Herscheid) von..........	330 000 =
= = 8 (Borgholzhausen–Bünde) von........	935 000 =
= = 9 (Ahrdorf–Blankenheim [Eifel]) von....	76 000 = .

Bei Bemessung der Pauschsumme zu Nr. 9 (Ahrdorf–Blankenheim [Eifel]) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits

dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

§ 2.

Die Ausführung der im § 1 unter II Nr. 11 und 13 und III Nr. 1 vorgesehenen Bauten wird davon abhängig gemacht, daß seitens der Beteiligten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Barzuschuß geleistet wird, und zwar:

a) bei II Nr. 11 (zweites Gleis Geestemünde—Speckenbüttel, einschließlich Umgestaltung der Bahnanlagen in und bei Geestemünde) in Höhe von .... 30 000 Mark,

b) bei II Nr. 13 (zweites Gleis Hagen=Eckesey—Herdecke=Vorhalle—Löttringhausen) in Höhe von 4 000 =

c) bei III Nr. 1 (Ausbau der Nebenbahnen Striegau—Merzdorf und Jauer—Rohnstock zu Hauptbahnen) in Höhe von........................ 5 000 = .

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von 50 487 000 Mark

die Barzuschüsse der Interessenten gemäß § 2

a) mit	30 000 Mark,	
b) = ...	4 000 =	
c) = ...	5 000 =	
zusammen....		39 000 =

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. II und III von .... 50 448 000 =
sowie zur Deckung der für die im § 1 unter I und IV bis VI vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 174 427 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. Ib für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I bis IV bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 28. Juli 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.
v. Moltke. v. Trott zu Solz.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.